

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“, Wiernsheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Beachtung des § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 beschlossen. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren geändert werden soll. Das Planungsbüro gutschker & dongus GmbH wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die aktuellen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Solarpark zu nutzen. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 6 ha, aufgeteilt auf zwei Teilflächen.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 0 in den Gewannen „Mönsheimer Weg“ und „Zwergberg“, hier auf den Flurstücken Nummern: 15600, 15601, 15602, 15603, 18045. Die Teilbereiche West und Ost werden durch den im Zentrum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt (Flurstück 18046, nicht Teil des Geltungsbereiches).

Das Plangebiet grenzt im westlichen Teilbereich an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 15604 (Wirtschaftsweg),

Im Osten: 18046 (Wirtschaftsweg)

Im Süden: 15576 (Wirtschaftsweg), 15599 (Wirtschaftsweg)

Im Westen: 15598 (Wirtschaftsweg)

Das Plangebiet grenzt im östlichen Teilbereich an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 18047 (Wirtschaftsweg)

Im Osten: 18044

Im Süden: 18043 (Wirtschaftsweg)

Im Westen: 18046 (Wirtschaftsweg)

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“ zu unterrichten wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dazu wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

09. August 2021 bis einschließlich 10. September 2021 öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht

Marktplatz 1

75446 Wiernsheim

Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten. Eine telefonische Voranmeldung ist zwingend erforderlich.

| | |
|------------------------|--------------------------------|
| Öffnungszeiten: | Zu den üblichen Öffnungszeiten |
| Postanschrift: | Marktplatz 1, 75446 Wiernsheim |
| Ansprechpartner: | Eberhard Lenckner |
| Telefon: | 07044 23-141 |
| E-Mail: | lenckner@wiernsheim.de |

Zusätzlich können die Unterlagen über die Website des zuständigen Planungsbüros gutschker & dongus GmbH unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://wiernsheim.zwerberg.gutschker-dongus.de/>

bzw. auf Homepage der Gemeinde Wiernsheim unter

<https://www.wiernsheim.de/rathaus/neuigkeiten/aktuellesamtl-bekanntmachungen>

Sollte hierbei ein Hinweis auf Ihre Sicherheitseinstellungen eingeblendet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemadministrator und veranlassen Sie eine Anpassung Ihrer Sicherheitseinstellungen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei Gemeindeverwaltung erklärt werden. Der Gemeinderat Wiernsheim wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Wiernsheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Wiernsheim, den 22.07.2021

Karlheinz Oehler
Bürgermeister

Solarpark Wiernsheim Zwergberg

Vorentwurf

Planungsrechtliche Festsetzungen nach Planz V90

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

 sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

0,6 Grundflächenzahl
3,5 m Höhe baulicher Anlagen über Gelände

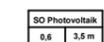
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

 Baugrenze

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

 Nutzungsschablone



Solarpark Wiernsheim Zwergberg

Vorentwurf

EnBW Solar GmbH, Stuttgart

| | | | | |
|--------------------|-------------------|-------------------------|-------------|----------------------|
| Bearbeitet: lgr | Zeichnung: rsc | Maßstab: 1:1500 / A3 | Blatt: 1 | Datum: 01.02.2021 |
|--------------------|-------------------|-------------------------|-------------|----------------------|



gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim
Fon (06755) 96936-0
Fax (06755) 96936-60
www.gutschker-dongus.de

Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sind im Sondergebiet auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m als Höchstmaß festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 9 Abs. 1 FStrG)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Notwendige Erschließungswege sowie Einfriedungen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg ist zu beachten.

Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BauGB)

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

M 1: Entwicklung von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als extensives Grünland anzulegen und zu entwickeln. Die Neuanlage kann mittels Heumulchaussaat mit autochtonem Saatgut erfolgen. Alternativ dazu kann auch zertifiziertes, gebietseigenes und standortangepasstes Regiosaatgut aus der Herkunftsregion Nr. 17 (Südliches Alpenvorland) verwendet werden. Die Frühjahrseinsaat muss

bis spätestens 15.05, die Herbstesaat bis spätestens Anfang Oktober erfolgen. Das Grünland ist durch ein- bis zweischürige Mahd oder Schafbeweidung extensiv zu bewirtschaften. In den ersten Jahren können bei starker Wüchsigkeit zur Aushagerung mehr Mahden erforderlich werden. Unebenheiten des Bodens oder kleine Senken dürfen nicht eingeebnet werden und sind zu erhalten. Bei Einebnung sind die Vertiefungen in mind. dem gleichen Umfang wieder anzulegen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Das Straßenbegleitgrün in Form von Strauch- und Baumhecken, welches im anbaufreien Streifen des Geltungsbereiches liegt, darf weder beseitigt und rückgeschnitten werden.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO)

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.

HINWEISE

Boden und Baugrund

Die Versiegelung des Bodens ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Wasser

Gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuhalten, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung von unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.

Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalte-einrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Zwergberg“

zur frühzeitigen Beteiligung

Begründung zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Ortsgemeinde: **WIERN SHEIM**
Landkreis: **Enzkreis**

Wiernsheim, den

Karlheinz Oehler
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ing. Raumplanung**

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| 1 PLANUNGSANLASS | 5 |
| 2 PLANGEBIET UND VORGABEN | 5 |
| 2.1 Standortwahl | 5 |
| 2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs | 6 |
| 2.3 Einfügung in die Gesamtplanung | 6 |
| 2.3.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2002) | 6 |
| 2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP) | 7 |
| 2.3.3 Flächennutzungsplan | 9 |
| 2.3.4 Bebauungsplan | 10 |
| 2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus | 10 |
| 2.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz | 12 |
| 2.6 Immissionsschutz | 12 |
| 3 BESTANDSANALYSE | 13 |
| 3.1 Bestehende Nutzungen | 13 |
| 3.2 Erschließung | 13 |
| 3.3 Gelände | 13 |
| 3.4 Angrenzende Nutzungen | 13 |
| 4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE) | 14 |
| 4.1 Grundzüge der Planung | 14 |
| 4.2 Erschließung | 14 |
| 4.3 Versorgungsleitungen | 14 |
| 4.4 Entwässerung | 14 |
| 4.5 Immissionsschutz | 14 |
| 4.6 Landschaftspflege und Naturschutz | 14 |
| 4.7 Wasserschutzgebiet | 15 |
| 5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN | 16 |
| 5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO) | 16 |
| 5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§18 und 19 BauNVO) | 16 |
| 5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO) | 16 |
| 5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 1 BauGB) | 16 |
| 5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) | 16 |
| 5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) | 17 |
| 6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN | 17 |

| | |
|--|-----------|
| 7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN | 17 |
| 8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG | 18 |

ANHANG

Anhang 1: Belegungsplan

1 PLANUNGSANLASS

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert wurde, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH im Zuge der Energiewende in der Gemeinde Wiernsheim, Landkreis Enzkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar-GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten geeignete, förderfähige Flächen in Wiernsheim ermittelt und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Die Gemeinde möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist.

2 PLANGEBIET UND VORGABEN

2.1 Standortwahl

Im Vorfeld der Planung wurde die betreffende Fläche durch den Auftraggeber als geeignet analysiert. Die insgesamt ca. 6 ha große Fläche, aufgeteilt auf eine westliche Teilfläche (etwa 3,3 ha) und eine östliche Teilfläche (etwa 2,8 ha), ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet. Der Standort entspricht durch Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet sowohl den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, als auch der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der nächstgelegene Hof nordöstlich der Fläche West liegt weiter als 350 m vom geplanten Geltungsbereich entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten.

Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte bzw. der digitalen Flurbilanz für das Gemeindegebiet von Wiernsheim wird deutlich, dass ein Großteil der Gemeindefläche innerhalb der Vorrangflur I liegt und somit für die Nutzung einer PV-Freiflächenanlage nicht zur Verfügung steht.

Untergrenzfluren sind in Wiernsheim lediglich kleinflächig zwischen den Ortsteilen Serres und Iptingen zu finden. Diese besitzen jedoch einen ungünstigen Flächenzuschnitt und sind durch die vorhandene Strukturierung mit Hecken etc. nicht zur Umsetzung der Planung geeignet. Der Anteil an Grenzfluren an der Gemeindefläche ist im Vergleich zur den Untergrenzfluren höher, diese sind teilweise auch großflächiger zusammenhängend. Gleichzeitig liegen sie aber in unmittelbarer Siedlungsnähe oder sind nach Norden ausgerichtet und damit für die Gewinnung von Solarstrom ebenfalls ungeeignet. Die übrigen Gemeindeflächen, demnach auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, liegen in der Vorrangflur II.

Für den gewählten Standort spricht außerdem die Nähe zum Netzanschlusspunkt. Dieser Punkt dient der Verknüpfung der Anlage mit dem öffentlichen Stromnetz und befindet sich nach Auskunft der Netze BW lediglich etwa 450 m Luftlinie südöstlich des Zentrums der östlichen Teilfläche.

2.2 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Wiernsheim in der gleichnamigen Gemarkung Wiernsheim. Der Geltungsbereich liegt in der Flur 0 in den Gewannen „Mönsheimer Weg“ und „Zwergberg“, hier auf den Flurstücken Nummern: 15600, 15601, 15602, 15603, 18045. Die Teilbereiche West und Ost werden durch den im Zentrum in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt (Flurstück Nr. 18046, nicht Teil des Geltungsbereiches).

Das Plangebiet grenzt im westlichen Teilbereich an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 15604 (Wirtschaftsweg),
Im Osten: 18046 (Wirtschaftsweg)
Im Süden: 15576 (Wirtschaftsweg), 15599 (Wirtschaftsweg)
Im Westen: 15598 (Wirtschaftsweg)

Das Plangebiet grenzt im östlichen Teilbereich an folgende Flurstücke an:

Im Norden: 18047 (Wirtschaftsweg)
Im Osten: 18044
Im Süden: 18043 (Wirtschaftsweg)
Im Westen: 18046 (Wirtschaftsweg)

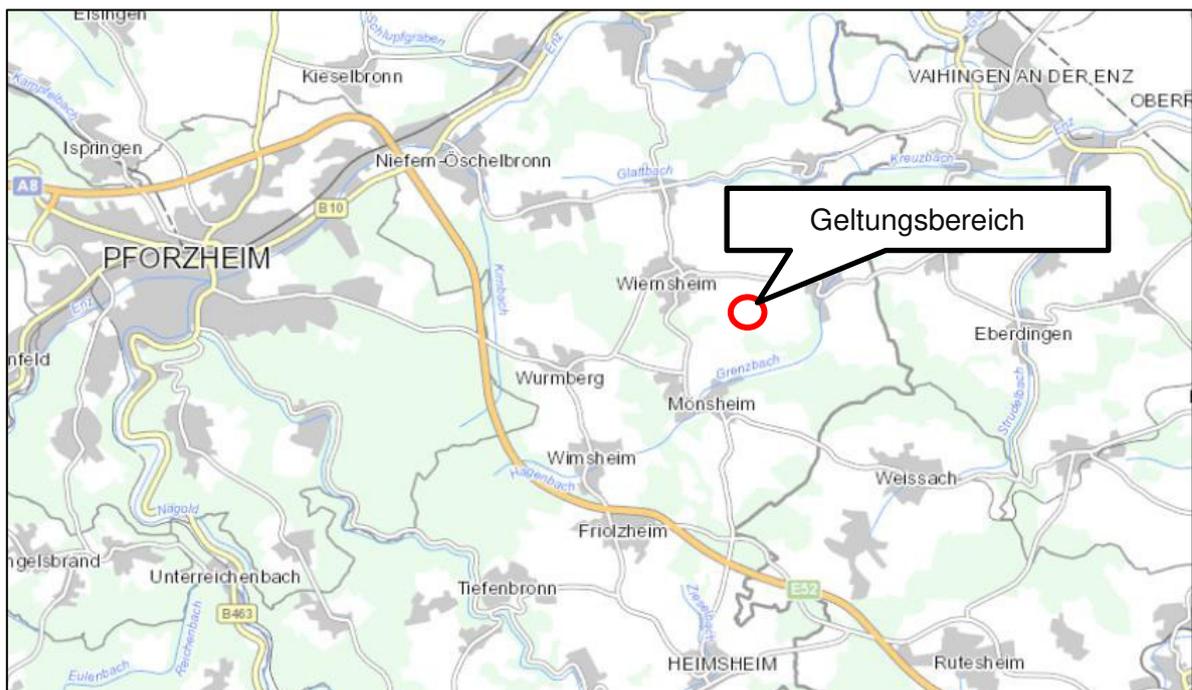


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs rot markiert, Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

2.3 Einfügung in die Gesamtplanung

2.3.1 Landesentwicklungsplan (LEP 2002)

Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Randzone um die Verdichtungsräume“ (LEP 2002, Karte 1). Für die Gebiete der „Randzonen um die Verdichtungsräume“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem die Sicherung des Freiraumes, die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes, den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Fortentwicklung der Land-

und Forstwirtschaft sowie die Grundversorgung und Infrastruktur betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.3.1 - 2.3.1.4). Dies wird wie folgt erläutert:

- 2.3.1 G Die Randzonen um die Verdichtungsräume sind so zu entwickeln, dass eine Zersiedlung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.
- 2.3.1.4 Z Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.
 - G Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.
 - G Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen.

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

- 4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 G Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Eine weitere Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfolgt auf Ebene der Regionalplanung. Im Regionalen Raumordnungsplan Nordschwarzwald werden die übergeordneten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans aufgegriffen und auf regionaler Ebene umgesetzt.

2.3.2 Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Wiernsheim liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes 2015 des Regionalverbandes Nordschwarzwald. In der Raumnutzungskarte liegt die betreffende Fläche innerhalb einer Flächenausweisung für den Bodenschutz sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus.

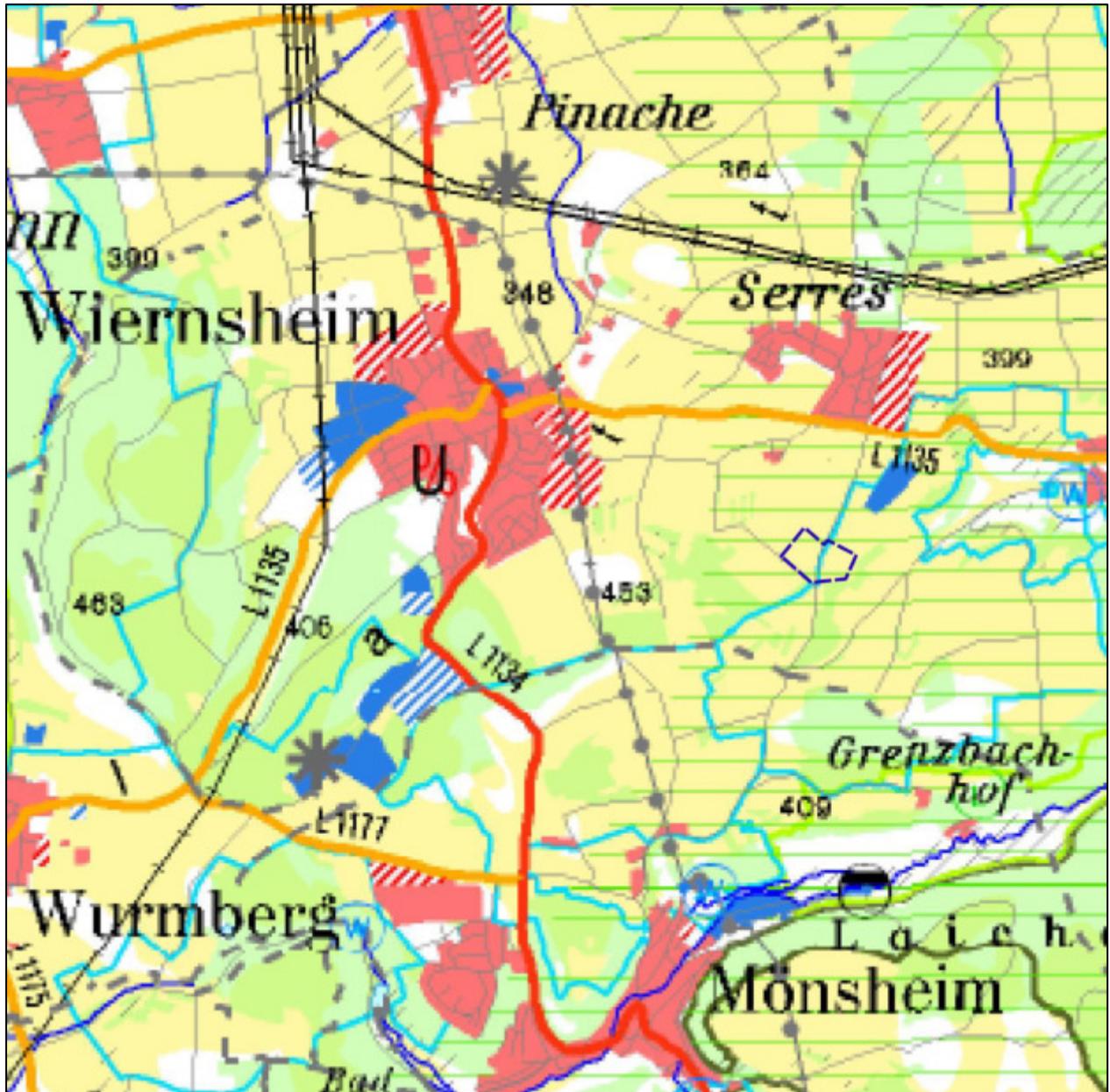


Abb. 2: Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan 2015 Nordschwarzwald, Geltungsbereich blau umrandet
Grundlage: Regionalverband Nordschwarzwald, unmaßstäblich

3.3.1 Bodenschutz

- G (1) In der Raumnutzungskarte sind Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz ausgewiesen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen Böden, die die Bodenfunktionen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen. Sie sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.
- G (2) Böden als nicht erneuerbare und begrenzte Ressource sollen im Hinblick auf die Agenda 21 im Sinne der Nachhaltigkeit verstärkt geschützt werden. Bei der Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Infrastrukturvorhaben soll der Innenentwicklung in den Ortslagen Vorrang eingeräumt werden. Ausweisungen im Außenbereich sind auf ihr Erfordernis eingehend zu prüfen.

- G (3) Zur Gewährleistung der regionalen Eigenversorgung sollen besonders ertragreiche Böden für die Landwirtschaft gesichert werden. Ihre Bodengüte soll dauerhaft bewahrt werden.

Zusätzlich liegt das betrachtete Gebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus.

3.3.5 Erholung und Tourismus

- G (1) Die Region Nordschwarzwald weist in allen Landschaftsräumen eine hohe Erholungseignung auf, die es zu erhalten gilt. Neue Raumnutzungen sind auf ihre Auswirkung auf die Erholungseignung zu überprüfen.
- G (2) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete für Erholung sind für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet. Die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion dieser Räume ist zu sichern. Tourismus- und Freizeitprojekte sind in diesen Gebieten möglich, wenn sie umweltschonend durchgeführt werden können.

Hinsichtlich des Themengebietes Energie, trifft der Regionalplan 2015 der Region Nordschwarzwald folgende Aussagen:

4.2.1 Ausbau der regenerativen Energien

- G (1) Die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichts sollen ausgeschöpft werden. In der Region soll mit Hinblick auf die Endlichkeit der fossilen Energieträger und dem beschlossenen bundesweiten Atomausstieg, der Anteil an regenerativen Energien ausgebaut werden. Dabei ist der dezentralen Energieversorgung Vorrang einzuräumen. Ziel ist es, einen wichtigen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch konsequente Steigerung des Anteils an alternativen Energien zu leisten.
- G (2) Neben dem schon stark genutzten, aber ausbaubarem Potenzial an Wasserkraft, soll insbesondere die Biomasse als für den Schwarzwald typischer Energieträger, sowie die Fotovoltaik, Geothermie und Windenergie gesteigert werden.

Aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden ist von einer Vereinbarkeit der PV-Freiflächenanlage mit dem Vorbehaltsgebiet für Bodenschutz auszugehen. Von einer übergeordneten Erholungseignung der Fläche, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung eines Holzhändlers liegt, kann nicht ausgegangen werden. Ein Einfügen in die Landschaft kann jedoch durch angepasste Maßnahmen gefördert werden.

Zusammenfassend kann von einem Einfügen in die Raumordnung ausgegangen werden. Die Angesprochenen Ziele und Grundsätze, insbesondere der Bodenschutz sowie die Erholungs- und Tourismuseignung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. In besonderem Maße entspricht der Bebauungsplan dem sowohl auf landesplanerischer als auch regionalplanerischer Ebene geforderten Ausbau der regenerativen Energien. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans werden eingehalten.

2.3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuellen Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

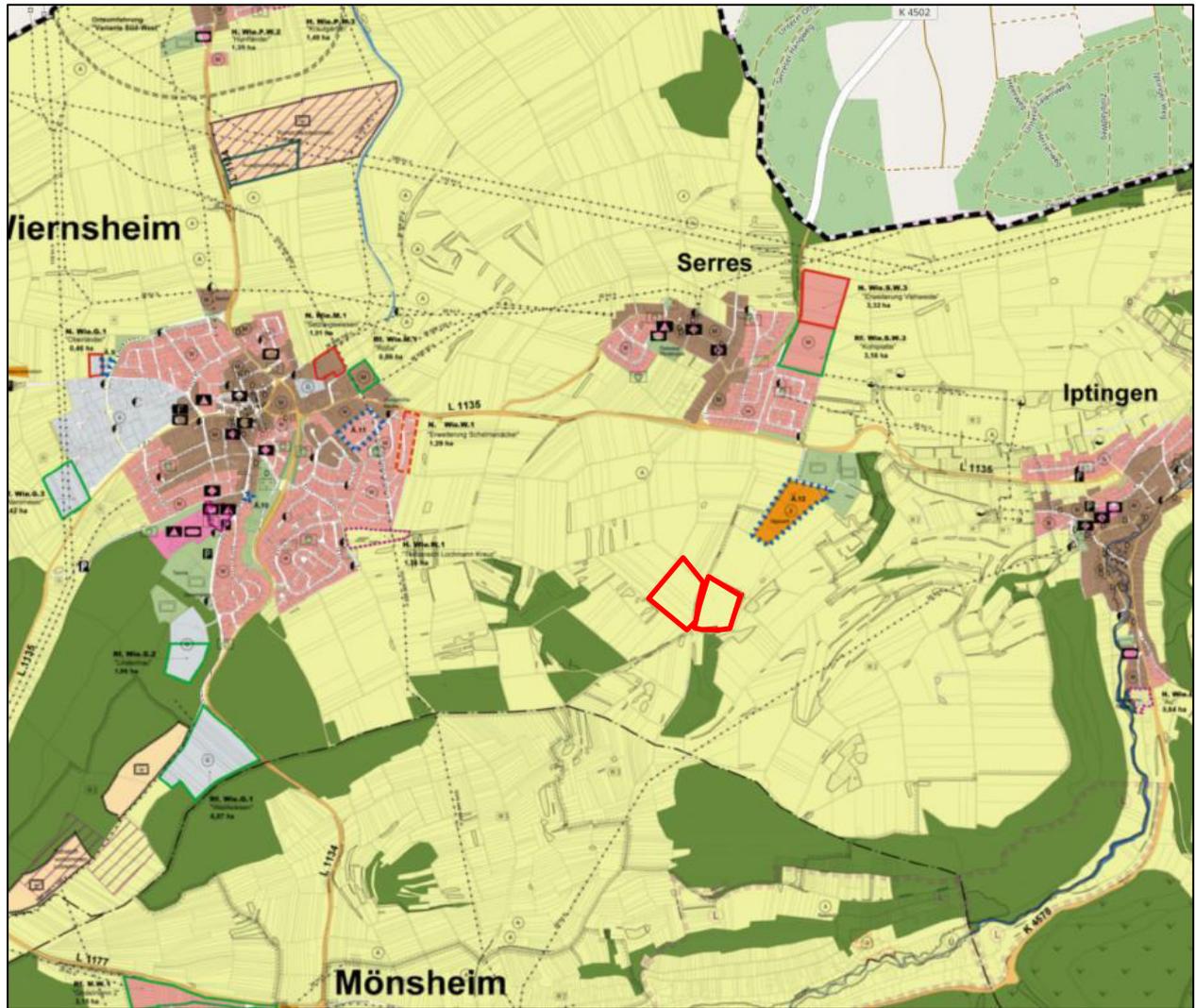


Abb. 3: Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan des GVV Heckengäu, Teilbereiche rot umrandet

2.3.4 Bebauungsplan

Für die betreffende Fläche liegt kein Bebauungsplan vor.

2.4 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|------------------------|----------|------|-------------------|---------------------|
| Nationalpark | 2.000 m | / | | |
| Biosphärenreservat | 2.000 m | / | | |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | / | | |

| | | | | |
|-------------------------|---------|-----------------------------|---------|-----------------------|
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m | Strohgäu und unteres Enztal | 7119341 | ca. 1,6 km südöstlich |
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | / | | |

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebiets-kategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|--|----------|--|---|--|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | / | | |
| Landschaftsschutz-gebiet | 2.000 m | 1. Grenzbachtal 2. Kreuzbachtal | 1. 2.36.020 2. 2.36.018 | 1. ca. 1 km südlich 2. ca. 1,7 km südöstlich und 2 km nordöstlich |
| Naturpark | 2.000 m | / | | |
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | 1. WSG TB II+III Im Täle, Gemeinde Wiernsheim 2. WSG Quelle und TB Angerstal, Gemeinde Wurmberg | 1. 236120 2. 236121 | 1. Östlicher Teilbereich vollständig innerhalb, sowie daran anschließend. 2. ca. 550 m südwestlich |
| Naturdenkmal | 500 m | / | | |
| Nach § 32 NatSchG und § 30a LWaldG gesetzlich geschütztes Biotop | 250 m | 1. Feldhecken und Steinriegel i. Gew. 'Zwergberg' WSW Iptingen 2. Feldgehölz im Gewinn 'Fassnacht' WSW Iptingen 3. Gehölze und Magerrasen im Gewinn 'Grund' WSW Iptingen 4. Feldhecken im Gewinn 'Wacholderbusch/ Grund' S Serres | 1. 171192360065 2. 171192360067 3. 171192360066 4. 171192360062 5. 171192360063 | 1. Unmittelbar östlich und südlich an östlichen Teilbereich anschließend 2. Ca. 50 m östlich Teilbereich Ost 3. Ca. 20 m südöstlich Teilbereich Ost 4. Ca. 50 m südlich Teilbereich Ost |

| | | | | |
|--|--|--|-----------------|---|
| | | 5. Feldgehölz im Gewinn 'Mühlweg' S Serres | 6. 171192360059 | 5. Ca. 15 m südlich Teilbereich West |
| | | 6. Steinriegel und Gehölze im Gewinn 'Mühlweg' S Serres | 7. 171192360057 | 6. Ca. 80 m südlich Teilbereich West |
| | | 7. Steinriegel + Gehölze i. Gew. 'Platte/Hundsrücken' S Serres | | 7. Unmittelbar südwestlich an Teilbereich West angrenzend |

2.5 Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz

Belange des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Gemäß §§ 2 und 2a BauGB wurde im Rahmen der Planaufstellung ein Umweltbericht erstellt, der die Ergebnisse der Umweltprüfung darstellt und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Darüber hinaus beschreibt er die notwendigen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt, welche im Zuge des Vorhabens entstehen können. Diese Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

2.6 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate), so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung ist mit i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird.

Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten.

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie eines nördlich gelegenen Aussiedlerhofes und Holzlagers sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen von über 200 m nicht zu erwarten.

3 BESTANDSANALYSE

3.1 Bestehende Nutzungen

Die beiden Teilbereiche des Plangebietes werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Nach der Bodengesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg findet man für die betreffende Fläche überwiegend eine Bewertung von 1,5 – 1,67, was für eine weniger geeignete Fläche spricht (Skala von 1 – sehr schlecht, bis 4 – sehr gut). Kleinflächig, im Nordosten des Geltungsbereiches, findet man auf weniger als einem Hektar Werte durchschnittlicher bis guter Eignung (2,83). Insgesamt ist die Fläche und die direkte Umgebung, entgegen der Bewertung nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur II eingestuft und somit für die Landwirtschaft insgesamt geeignet. Dies bestätigen zusätzlich die Werte der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (gering bis mittel) sowie der nutzbaren Feldkapazität (überwiegend sehr gering bis gering).

3.2 Erschließung

Die Erschließung der beiden Teilflächen ist über unmittelbar angrenzende, befestigte Wirtschaftswege gewährleistet.

3.3 Gelände

Die Teilfläche im Westen des Wirtschaftsweges ist weitestgehend ebenerdig. Die Fläche östlich des Wirtschaftsweges weist ein leichtes Gefälle nach Südosten auf.

3.4 Angrenzende Nutzungen

Nördlich, westlich sowie südlich schließen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich kleinflächig auch Heckenstrukturen entlang eines Wirtschaftsweges. Im Norden der östlichen Teilfläche befinden sich ebenfalls Landwirtschaftsfläche, östlich und südlich jedoch Heckenstrukturen.

4 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

4.1 Grundzüge der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 4 MW_P (Teilfläche West: ca. 3,3 ha und ca. 2,01 MW_P; Teilfläche Ost: ca. 2,8 ha und ca. 1,99 MW_P) bilden. Die erzeugte Leistung kann sich aufgrund von aktuellen Entwicklungen in der Modultechnologie geringfügig ändern.

4.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt (ca. 450 m südöstlich des östlichen Teilbereiches, Auskunft Netze BW) erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

4.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Versorgungsleitungen. In etwa 450 m Luftlinie südöstlich des Zentrums der östlichen Teilfläche befindet sich nach Auskunft der Netze BW ein Netzanschlusspunkt an einer bereits vorhandenen Freileitung.

4.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

4.5 Immissionsschutz

Reflexionen oder Blendungen in Richtung der benachbarten Ortslagen sind aufgrund der Entfernung und Lage der Fläche nicht zu erwarten. Bei der Flächenauswahl wurde bereits darauf geachtet einen Abstand von mindestens 200 Metern zum nächsten Siedlungskörper einzuhalten. Auch der nordöstlich des Geltungsbereiches liegende Hof wurde hierbei beachtet. Aufgrund der Entfernung und Himmelsrichtung sind hier ebenfalls keine negativen Effekte zu erwarten.

4.6 Landschaftspflege und Naturschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im beiliegenden Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen, werden über städtebauliche Verträge (Durchführungsvertrag) gesichert.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies

wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

4.7 Wasserschutzgebiet

Im östlichen Teilbereich sowie östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wasserschutzgebiet (WSG II+III). Gemäß den Hinweisen zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2018) können in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich zugelassen werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu erwarten sind. Im Umweltbericht (im nächsten Verfahrensschritt den Unterlagen beigelegt) werden die erforderlichen Maßnahmen beschrieben, die beim Bau der Anlage zu beachten sind.

Wassergefährdende Stoffe werden in aller Regel nur innerhalb der Trafostation verwendet. Diese besitzen eine gesonderte Wanne, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird. Im Rahmen der Planung ist die seit 01.08.2017 geltende AWSV zu beachten.

5 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können sind innerhalb des Sondergebietes neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, §§18 und 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Die Baugrenze wird in diesem Bereich entsprechend festgesetzt. Für beide Teilbereiche die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze. Dadurch werden die Mindestabstände gemäß § 5 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg eingehalten.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderliche Erschließung sowie Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

5.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 1 BauGB)

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach 30 Jahren gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

5.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die vorliegenden Ackerflächen werden im Rahmen der Photovoltaiknutzung für die Dauer der Nutzung in Grünland umgewandelt. Das Grünland soll extensiv genutzt und dabei zu einem artenreichen Grünland entwickelt werden. Mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung unter den Solarmodulen und dem Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden positive Effekte auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Wasser erzielt.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz, bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m, zulässig. Dabei ist, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und dem anstehenden Boden einzuhalten.

7 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

| Flächentyp | Flächengröße |
|----------------------------|--------------------------------|
| SO „Photovoltaik“ - Westen | 33.190,88 m ² |
| SO „Photovoltaik“ - Osten | 28.230,01 m ² |
| | |
| | |
| | |
| Insgesamt | 61.420,89 m² |

8 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IN DER BAULEITPLANUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan in den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bei.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig aufgefordert, entsprechende Hinweise abzugeben. Diese werden im Rahmen der Umweltprüfung geprüft, abgearbeitet und im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Erstellt: Lucas Gräf am 20.01.2021